



DIE GARTENBAU-VERBÄNDE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
des Landtages Nordrhein-Westfalen

- über das Ausschuss-Sekretariat -



Köln, 17. Oktober 2002
W/Rf

Stellungnahme zum Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen Nordrhein-Westfalen von Seiten des friedhofsgärtnerischen Berufsstandes in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten des Landtages,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 12. Juni 2002 dem Landtag ein Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen Nordrhein-Westfalen zugeleitet und es erfolgte am 27. Juni 2002 die erste Lesung des Gesetzentwurfes im Landtag. Am 30. Oktober 2002 wird der zuständige federführende Ausschuss eine öffentliche Anhörung durchführen und wir erlauben uns, gemäß Aufforderung des Ausschusses vom 27. September 2002 Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf dieses Gesetzes zukommen zu lassen. Weitere Erläuterungen und Ausführungen behalten wir uns für die öffentliche Anhörung vor.

Die Landesverbände Gartenbau Rheinland e.V. sowie Gartenbau „Westfalen-Lippe“ e.V. sind als die Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Interessensvertretung von über 1.300 friedhofsgärtnerischen Fachbetrieben in Nordrhein-Westfalen. Generell begrüßen die friedhofsgärtnerischen Fachbetriebe das Ansinnen der Landesregierung ein einheitliches Bestattungsgesetz für Nordrhein-Westfalen umzusetzen und somit die zahlreichen unüberschaubaren Verordnungen in einem Gesetzestext zusammenzuführen.

Landesverband Gartenbau
Rheinland e.V.

Präsident Bernd Werner

Landesverband Gartenbau
„Westfalen-Lippe“ e.V.

Präsident Heinz Herker

I. Allgemeines

Die Landesregierung beabsichtigt mit dem Gesetzentwurf unübersichtliche, veraltete und anpassungsbedürftige Verordnungen mit einem einheitlichen Bestattungsgesetz übersichtlich zusammenzufassen und gleichzeitig eine Abschaffung der bisherigen Übermaßregelungen sowie obrigkeitsstaatlichen Beschränkungen vorzunehmen. Aus Sicht der Landesregierung soll der Gesetzentwurf Hinterbliebenen und Friedhofsträgern größere selbstverantwortliche Entscheidungsräume überlassen sowie insbesondere dem Friedhofsträger, Möglichkeiten zur Nutzung kostengünstiger Angebote ausdrücklich einräumen. Die Landesregierung geht davon aus, dass der Gesetzentwurf geeignet ist, das Betätigungsfeld für Unternehmen zu erweitern, den Wettbewerb zu fördern sowie durch Reduzierung von Genehmigungspflichtigen für den Betrieb eines Friedhofes die Entscheidungsfindung der Friedhofsträger zu erleichtern. Hieraus folgert die Landesregierung, dass sich das Gesetz für die privaten Haushalte leistungsverbessernd und preisdämpfend auswirken wird.

Um diese von der Landesregierung postulierten Ziele zu verwirklichen bricht der Gesetzentwurf mit der christlich-jüdischen Bestattungskultur und räumt durch falsch verstandenen und ausgelegten Liberalismus zwar Selbstverantwortungsräume für Hinterbliebene und Friedhofsträger ein jedoch unter Missachtung der hierdurch entstehenden negativen Entwicklung in der praktischen Umsetzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen.

Die Schaffung eines schlanken, übersichtlichen Rechtsrahmens ist zwar generell zu begrüßen, muss aber gewährleisten, dass landesgesetzliche Regelungen in ihrem Grundsatz nicht unsystematisch und rechtlich unzulänglich sind und somit auf der Ebene der Betroffenen zwangsläufig zu einer Rechtsunsicherheit führen. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns anzumerken, dass Nordrhein-Westfalen eines der letzten Bundesländer ist, die ein einheitliches Bestattungsgesetz auf den Weg gebracht haben. Auf Grund dieser Tatsache können wir nicht nachvollziehen, weshalb die Landesregierung bzw. das federführende Fachministerium sich nicht an den zum Teil schon sehr lange eingeführten und in der Praxis bewährten gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer orientiert hat. Erwähnenswert sind hier insbesondere die Bestattungsgesetze von Bayern und Baden-Württemberg, zuletzt geändert 1994 sowie das im vorherigen Jahr erlassene Bestattungsgesetz in Brandenburg. Diese Landesgesetze sind geprägt von einem hohen Sachverstand und einer eindeutigen systematischen Regelung. In einem Vergleich des Gesetzentwurfes von Nordrhein-Westfalen mit den Bestattungsgesetzen der oben erwähnten anderen Bundesländern fällt auf, dass trotz einer nahezu doppelten Anzahl von Paragraphen in Baden-Württemberg oder Bayern, eine für den Bürger wie auch Friedhofsträger sehr viel eindeutiger Rechtslage und Rechtssicherheit geschaffen wurde.

Auf Grund eines Vergleiches der Bestattungsgesetze anderer Bundesländer mit dem Gesetzentwurf in Nordrhein-Westfalen kann das Fazit gezogen werden, dass für Nordrhein-Westfalen ein besseres und schlüssigeres Bestattungsgesetz wünschenswert ist.

Die Friedhofsgärtnerischen Fachbetriebe in Nordrhein-Westfalen betreuen über 750.000 Grabstätten auf den Friedhöfen und begleiten hierbei die Angehörigen zum Teil über Generationen bei der Trauerbewältigung aber auch der entstehenden Probleme vor Ort. Aus diesen über Jahrzehnte gewachsenen Erfahrungen erlauben wir uns deshalb einige aus unserer Sicht völlig unzulängliche Regelungen des Gesetzentwurfes zu veranschaulichen und auch im rechtlichen Sinne praktikable Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

II. Die Regelungen im Einzelnen

1. Zu § 1 Friedhöfe Absatz 4

Der Gesetzentwurf bringt hier zum Ausdruck, dass sich Friedhofsträger bei der Errichtung und dem Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen dürfen. Diese Formulierung könnte trotz Heranziehung der Begründung in gerichtlichen Auseinandersetzungen fehlinterpretiert werden und demgemäß ausgelegt werden, dass eine Aufgabenverlagerung in den privaten Sektor erfolgt.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang zum Beispiel an den in Hessen eröffneten Friedwald, der sich eines Forstbetriebes bedient hat, der die Grundvoraussetzung der Körperschaft des öffentlichen Rechtes für die Errichtung und des Betriebes eines Friedhofes beigesteuert hat. Hinter dem Friedwald verbirgt sich ein gewinnorientiertes Marketingkonzept der Firma My Plan 4 Ever unter dem Deckmantel einer naturnahen Baumbesetzung. Obwohl dieses Konzept im Gegensatz zu kommunalen oder konfessionellen Friedhöfen keinerlei friedhofsgemäße Infrastruktur wie Kappelle, Wegebau, Abfallentsorgung und aufwendige Grünflächenunterhaltung enthält, müssen für eine einfache Beisetzung Nutzungsgebühren von über € 3.000 entrichtet werden.

In der deutschsprachigen Schweiz existieren heute schon über 20 solcher Friedwälder und es ist abzusehen, dass bei nicht eindeutiger gesetzlicher Regelung, dieses gewinnträchtige Friedwaldkonzept im Wettbewerb zu kommunalen und konfessionellen Friedhofsträgern erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Mit einer Zunahme solcher Bestattungsformen wird die ortsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Begräbnisplätzen mittel- und langfristig in Frage gestellt.

Insofern sollte Absatz 4 im Gesetzestext klar stellen, dass sich Friedhofsträger lediglich beim Betrieb Ihrer Friedhöfe Dritter in Form von Erfüllungsgehilfen bedienen dürfen. Der Begriff Errichtung ist ersatzlos zu streichen.

2. Zu § 1 Friedhöfe Absatz 5

Diese Vorschrift ermöglicht die Übertragung der Errichtungen des Betriebes einer Feuerbestattungsanlage widerruflich an einen privaten Rechtsträger (Übernehmer). Diese Vorschrift erweitert überbotmäßig die im Gesetz über die Feuerbestattung bisher vorgesehenen Möglichkeiten zur Errichtung und Betriebes einer Feuerbestattungsanlage. In der Vergangenheit haben die Regierungspräsidien Köln und Düsseldorf als Kommunalaufsicht mehrfach solche Privatisierungen auf Grund der beste-

henden Verordnungen richtigerweise versagt. Viele kommunale Friedhofsträger haben in der Vergangenheit mit erheblichem finanziellen Aufwand Krematorien saniert, nachgerüstet bzw. neu gebaut auf Grund der immer strenger werdenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Schadstoffemissionen. Auf Grund der angespannten finanziellen kommunalen Haushaltslage mag die Privatisierung von Feuerbestattungsanlagen auf den ersten Blick sinnvoll erscheinen. Problem einer solchen Privatisierung ist die Tatsache, dass eine Herauslösung des in der Regel kostendeckend arbeitenden Krematoriums aus der kommunalen Gesamtträgerschaft Gestaltungsräume der Gebührenpolitik einschränken. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die private Betreibergesellschaft einer Feuerbestattungsanlage versuchen wird, eine Maximalauslastung im wirtschaftlichen Sinne zu erreichen und somit aktiv über Kostenaspekte zu einer von der Bevölkerung nicht unbedingt gewollten Zunahme der Feuerbestattung führt. Fazit einer solchen Entwicklung wäre das somit gewinnträchtig betriebene Krematorien privatisiert und verlustträchtige Urnenbegräbnisplätze auf Grund ihres geringen Flächenbedarfs zu Lasten des Friedhofsträgers sozialisiert werden. Eine solche einseitige für die Friedhofsträger nicht mehr beherrschbare Entwicklung ist generell abzulehnen.

Insofern bitten wir ausdrücklich diese Privatisierungsmöglichkeit für die Errichtung und den Betrieb von Feuerbestattungsanlagen ersatzlos zu streichen oder gesetzlich festzustellen, dass der Friedhofsträger in Form der Körperschaft des öffentlichen Rechtes eine Mehrheitsbeteiligung an dem Rechtsträger einer Feuerbestattungsanlage zwingend halten muss.

3. Zu § 3 Schließung und Entwicklung von Friedhöfen Absatz 2

Diese Vorschrift regelt die völlige und teilweise Entwidmung von Friedhofsflächen. Da sich Friedhofsflächen in der Regel in zentralen Lagen innerhalb der Städte befinden sollte das Gesetz bei einer Entwidmung von Friedhöfen auch die Wahrung der Totenruhe und Totenwürde miteinbeziehen. Es muss ausgeschlossen werden, dass auf Grund von Baulandverwertung oder ähnlichen Verwertungsabsichten von Friedhofsflächen Totenwürde und Totenruhe keine bzw. nur noch eine zweitrangige Bedeutung haben.

Die Vorschrift unterscheidet auch nicht zwischen Außerdienststellung, also Schließung eines Friedhofes, wobei der Friedhof weiterhin bestehen bleibt, jedoch keine weiteren Bestattungen mehr stattfinden und der Entwidmung in Form der Auflösung. Generell sollte die Entwidmung eines Friedhofes die vorherige Außerdienststellung voraussetzen. Eine Entwidmung sollte erst nach Ablauf der Ruhezeit sämtlicher auf dem Friedhof bestatteter Verstorbenen erfolgen (siehe auch § 10 Bestattungsgesetz Ba-Wü und Artikel 11 Bayerisches Bestattungsgesetz).

4. Zu § 4 Satzungen Absatz 2

Diese Vorschrift bezieht sich auf die Festlegung von Grabnutzungszeiten im Hinblick auf die örtlichen Voraussetzungen wie die Bodenverhältnisse. Auf Grund unserer vom christlich-jüdischen Glauben geprägten Gesellschaft regen wir auch unter dem

Gleichbehandlungssatz aller Bürger an, generell gesetzlich eine Mindestruhefrist von 20 Jahren festzulegen, die überschritten werden kann, wenn entsprechende Bodenverhältnisse hierfür sprechen.

5. Zu § 7 Totenwürde, Gesundheitsschutz

Der Gesetzentwurf enthält in dem maßgeblichen § 7 Totenwürde Gesundheitsschutz keinerlei Regelung zur Verwendung von Särgen bei Bestattungen. Auf Grund des Wegfalles der bisherigen Verordnungen durch das Bestattungsgesetz entfielen somit auch die Sargpflicht für Erd- und Feuerbestattungen.

Ausgehend von der christlich-jüdischen Religion sowie der weltanschaulichen Gebräuche ist mit einer Bestattung eines Verstorbenen die Übergabe an die Elemente Erde oder Feuer verbunden. Auf Grund dieser gesellschaftlich dominierenden Allgemeinanschauung muss auch künftig die Verwendung eines Sarges gesetzlich vorgegeben sein. Auch der Verweis auf andere Religionen, wie den Islam, der traditionell von einer Bestattung in einem Leichentuch ausgeht, kann als Begründung nicht herangezogen werden. Der Anteil der islamischen Bevölkerung stellt eindeutig eine Minderheit in der Gesamtbevölkerung dar und auch die offiziellen Vertreter des islamischen Glaubens akzeptieren auch Bestattungen in einem Sarg. Beispiele hierfür liegen in den Großstätten mit größerem Anteil islamischer Bevölkerung vor, wie z.B. Köln, Duisburg oder Oberhausen.

Insofern sollte § 7 wie folgt ergänzt werden:

Verstorbene sind in Särgen aus einem Material zu bestatten, das im Boden von Begräbnisplätzen bei einer Erdbestattung selbst verrottet. Im Falle der Feuerbestattung sind Verstorbene in Säрге oder Ersatzsärgen einzuäschern, in denen sie der Feuerbestattungsanlage zugeführt werden. Säрге oder Ersatzsäрге für die Zuführung zur Feuerbestattung sollen aus brennbarem schadstoffarmen Material beschaffen sein.

6. Zu § 8 Bestattungspflicht Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Bestattungsentscheidung Absatz 2

Diese Vorschrift regelt die Bestattungspflicht und in § 12 die Bestattungsentscheidung. Aus unserer Sicht völlig unzulänglich ist Satz 2 in Absatz 1 soweit die Angehörigen in Reihenfolge ihrer Verpflichtung nicht nachkommen und eine ordnungsbehördliche Bestattung durchgeführt wird. Gerade hier muss aus Pietätsempfinden sowie Rücksichtnahme auf die Totenwürde klar festgelegt werden, dass sich eine ordnungsbehördliche Bestattung bezüglich der Bestattungsart nach den in der Gemeinde am häufigsten durchgeführten Bestattungsformen zu richten hat. Es besteht ansonsten die Gefahr bei einer nicht eindeutigen Regelung, dass eine ordnungsbehördliche Bestattung weder dem Willen des Verstorbenen noch seiner Würde über den Tod hinaus entspricht und diese Entscheidung ausschließlich unter Kostengesichtspunkten also der günstigen Bestattungsform erfolgt.

7. Zu § 12 Bestattungsentscheidung Absatz 1

Diese Vorschrift regelt die Bestattungsentscheidung. Demnach richten sich Art und Ort der Bestattung soweit möglich nach dem Willen des Verstorbenen.

Diese Regelung ist insbesondere als Voraussetzung für die Feuerbestattung unzureichend. Wir empfehlen hier insbesondere für die Feuerbestattung eine Übernahme der Regelung im Bayerischen Bestattungsgesetz. Hier ist unter § 8 Absatz 3 geregelt, dass die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird, durch eine vom Verstorbenen getroffene Verfügung von Todes wegen, eine vom Verstorbenen zur Niederschrift vor einem Notar abgegebene mündliche Erklärung oder eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen. Erst wenn keine dieser drei Voraussetzungen des Nachweises erfüllt sind kommt der Wille der Angehörigen des Verstorbenen zum Tragen.

8. Zu § 15 Feuerbestattung Absatz 5

Diese Vorschrift regelt die Zuordnung der Totenasche in einer Feuerbestattungsanlage sowie die Verwendung eines dauerhaft versiegelten Behältnisses für die Totenasche.

Des Weiteren umfasst dieser Absatz, eine für Deutschland einmalige Regelung in Form der Aufhebung des Bestattungszwanges für Urnen auf Friedhöfen.

Weiter manifestiert dieser Absatz die Einrichtung einer anonymen Bestattungsform nämlich der Ascheverstreuerung auf einem Friedhof. Es ist für uns völlig unverständlich und nicht nachvollziehbar, weshalb der Gesetzgeber eine besondere Form der anonymen Beisetzung gesetzlich fixiert, dagegen alle andere Möglichkeiten anonymer Bestattung nicht in gleichem Umfange behandelt. Auf Grund der Vielzahl von anonymen Bestattungsmöglichkeiten bedarf es nicht einer zusätzlichen Einführung von Aschestreifefeldern. Hierbei verweisen wir auch auf die Bestattungsgesetze der anderen Bundesländer, die eine solche Ascheverstreuerung auf Friedhöfen nicht enthalten. Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR war eine solche anonyme Bestattung in Form der Ascheausstreuerung möglich. Im Zuge der gesetzgeberischen Anpassung haben bis auf eine Ausnahme alle neuen Bundesländer auf Ascheverstreuerungen verzichtet. Maßgeblich war hierbei auch die Begründung der viel zu geringen Nachfrage seitens der Bevölkerung.

Bezüglich der Aushändigung von Aschebehältnissen an die Hinterbliebenen oder deren Beauftragten für eine Verstreuerung oder Aufbewahrung in den Privaträumen ist festzustellen, dass diese Regelung eindeutig gegen das Pietätsempfinden sowie die Achtung der Totenwürde und Totenruhe zuwider läuft. Sollte diese Regelung in Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft erhalten ist davon auszugehen, dass künftig die Möglichkeit besteht, den öffentlichen Ort der Trauer, das Grab auf dem Friedhof, das jedem Bekannten und Verwandten zugänglich ist, zu umgehen.

Die Person, in deren Verfügungsgewalt die Urne durch Aushändigung gelangt, bestimmt nach eigener Auffassung willkürlich den Aufenthaltsort der ausgehändigten Urne. Anderen nahestehenden Angehörigen kann hierdurch der Ort und der Bezugspunkt einer Trauerbewältigung durch die Verfügungsgewalt eines anderen vollständig entzogen werden. Weder Totenwürde noch Totenruhe können durch den Gesetzgeber und seine Vollstreckungsbehörden eindeutig sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein erst kürzlich ergangenes Urteil des Verwaltungsgerichtes Weimar hin. In einem dort anhängigen Rechtsstreit hatten die Eltern eines verstorbenen Sohnes sich dafür ausgesprochen, die Urne mit den sterblichen Resten zu Hause aufbewahren zu wollen. Dieses Begehren wurde von Seiten des Friedhofsträgers auf Grund des bestehenden Bestattungsgesetzes in Thüringen abgelehnt. Das Gericht hat sich in seiner ablehnenden Entscheidung gegenüber den Eltern des Verstorbenen nicht nur auf diese gesetzliche Grundlage des Landes gestützt, sondern festgestellt, dass für einen Bestattungszwang auch einer Urne keine verfassungsrechtlichen Bedenken vorliegen. Insbesondere verweist das Gericht hierbei auch schon auf den vor dem Bundesverfassungsgericht ausführlich behandelten Aspekt der Totenruhe, die nur gewährleistet werden kann, wenn eine Beisetzung auf einem Friedhof stattfindet. Die Aufbewahrung einer Urne in einer Wohnung, so das Weimarer Gericht, entspricht nicht der Auffassung der Allgemeinheit von einer angemessenen Totenruhe und stützt sich hierbei auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 1985 (NVwZ 1986, 401). Das Gericht stellt fest, dass die staatliche Allgemeinheit die Menschenwürde zu achten hat, in der auch der Schutz der Totenruhe gründet. Das Gericht verweist auf die Nichtgewährung der Totenruhe in einer Wohnung allein schon durch die Möglichkeit, einer jederzeitigen Umsetzung in der Wohnung oder zum Beispiel des öfteren Umzuges in eine andere Wohnung. Genau auf letzteren Tatbestand hatte das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen 1985 hingewiesen und abgestellt.

Schon vor Jahrzehnten haben die obersten Bundesgerichte bezüglich des Friedhofszwanges für Bestattungen festgestellt, dass es in unserer Gesellschaft nicht nur darauf ankommt, auf die Bedürfnisse des einzelnen einzugehen, sondern auf die Bedürfnisse des anderen und der Allgemeinheit zu berücksichtigen. So haben die Bundesgerichte eine Bestattungsmöglichkeit im eigenen Garten abgelehnt, da dadurch das Pietätsempfinden der Nachbarn und der Allgemeinheit empfindlich verletzt wird.

Genau diese Möglichkeit schafft nun aber der Gesetzentwurf mit der Herausgabe des Aschebehältnisses in die Privatsphäre der Hinterbliebenen. Es ist völlig unrealistisch, dass die Ordnungsbehörden in § 19 Abs. 7, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, die Achtung der Totenruhe und Totenwürde nach Herausgabe an die Hinterbliebenen sicherstellen und gewähren können (Unverletzlichkeit der Wohnung!). Ebenfalls völlig abwegig und unpraktikabel ist die Regelung, dass die Ordnungsbehörden nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhefrist z.B. von 15 oder von 20 Jahren prüfen sollen, inwieweit ein an die Hinterbliebenen ausgehändigtes Aschebehältnis einer ordnungsgemäßen Bestattung zugeführt worden ist. Wie stellt sich der Gesetzgeber gerade bei dieser Regelung eine praktikable Umsetzung ohne Aufbau eines unbotmäßigen Bürokratismus bei den Ordnungsbehörden vor?

Behält der in Verfügungsgewalt gekommene Hinterbliebene der Urne diese bei sich und wird sie an andere Angehörige direkt oder nach dessen Versterben weitergegeben? Kann eine Ordnungsbehörde solche Vorgänge im Verlauf von 15 oder 20 Jahren nachvollziehen?

In der von der FDP-Fraktion am 9. November 2000 angestoßenen Diskussion bezüglich der Herausgabe von Urnen in die Privatsphäre hatten sich alle Ländtags-Fraktionen außer der FPD gegen dieses Ansinnen ausgesprochen. Warum die Landesregierung diesen Vorschlag der FDP-Fraktion aufgreift ist für uns auf Grund der Plenardebatte vom 9. November 2000 nicht nachzuvollziehen.

Wir sehen in einer solchen Regelung, die von der FDP-Fraktion vorgeschlagen wurde, einen falsch verstandenen Liberalismus der nicht auf das Empfinden der Allgemeinheit abstellt und stellen fest, dass in einer demokratischen Gesellschaft die Freiheit des einen dort aufhört, wo sie die Freiheit des anderen beschneidet.

Eine aktuelle Umfrage der Landwirtschaftskammer Rheinland aus dem Jahre 2002 bei den kommunalen und konfessionellen Friedhofsträgern in Nordrhein-Westfalen zeigt, dass über 70 % der Bestattungen in Nordrhein-Westfalen als traditionelle Erdbestattungen durchgeführt werden. Diese repräsentative Umfrage erfasst über die Hälfte der jährlich in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Bestattungen. Somit liegt der Anteil von Erdbestattungen in NRW eindeutig über dem Bundesdurchschnitt (geschätzt 59 %). Sollte ein Gesetz nicht auf die religiösen und gesellschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen und diese auch angemessen berücksichtigen?

Es ist damit zu rechnen, dass auf Grund der Gebührenaufschläge bei den Friedhofsträgern durch Aufhebung des Friedhofszwanges für Aschebehältnisse die Kosten für ein Grab erheblich ansteigen werden. Die Gartenamtsleiterkonferenz in NRW hat in einer kürzlich stattgefundenen Veranstaltung zum Ausdruck gebracht, dass bei einer solchen Regelung mit Bestattungsausfällen für die nächsten 20 Jahre um 20 bis 30 % zu rechnen ist. Fazit einer solchen Entwicklung wäre die Tatsache, dass entgegen der Feststellung des Landes sich das Gesetz gegenüber den betroffenen privaten Haushalten weder leistungsverbessernd noch preisdämpfend auswirken wird, sondern für die Mehrheit, die weiterhin den Friedhof als Bestattungsplatz und als Ort der Trauerbewältigung wählen, die dann anfallenden erhöhten Gebühren entrichten müssen.

Auf Grund aller dieser Argumente weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass Absatz 5 wie folgt zu fassen ist:

Der Träger der Feuerbestattungsanlage hat die Zuordnung der Totenasche sicherzustellen. Das dauerhaft versiegelte Behältnis mit der Totenasche ist auf einem Friedhof beizusetzen“

Die übrigen Sätze und Ausführungen des Absatzes 5 sind ersatzlos zu streichen.

Wie weisen in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich auf die Stellungnahmen der Evangelischen und Katholischen Kirche sowie des Städtetages Nordrhein-

Westfalen hin, die sich ebenfalls gegen eine Herausgabe von Urnen in die Privatsphäre sowie die Einrichtung von Aschestreufeldern ausgesprochen haben.

Wir bitten Sie eindringlich unsere Bedenken bezüglich der einzelnen Regelung des geplanten Bestattungsgesetzes aufzugreifen und eine Änderung des Gesetzentwurfes vorzunehmen.

Als Anlage haben wir unserer Stellungnahme das Urteil des Verwaltungsgerichtes Weimar sowie die Ergebnisse der Umfrage der Landwirtschaftskammer Rheinland beigefügt.

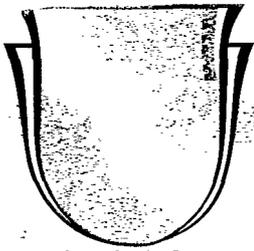
Für weitere erläuternde Ausführungen stehen wir im Rahmen der Öffentlichen Anhörung gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung



Martin Walser

Anlagen: wie erw.



**Landwirtschaftskammer
Rheinland**



Westfalen-Lippe

**Ergebnisse der Befragung
kommunaler und konfessioneller Friedhofsträger
in Nordrhein-Westfalen**

**zum Bestattungsverhalten
und zum Entwurf des Bestattungsgesetzes**

Bonn, im Oktober 2002

Referat Gartenbau der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe,
Endericher Allee 60, 53115 Bonn

Einführung

Das Referat Gartenbau der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe hat auf Empfehlung des gemeinsamen Fachbeirates Friedhofsgärtnerei im Sommer 2002 eine Umfrage bei den kommunalen und konfessionellen Friedhofsträgern in Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Hintergrund dieser Befragung ist der seit August 2001 vorliegende Entwurf für ein Landesgesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), damals noch als Referentenentwurf. Mit dem Gesetz sollen die bisherigen verschiedenen Rechtsvorschriften zusammengefasst und liberalisiert werden. Unter anderem soll den Friedhofsträgern ermöglicht werden, den Betrieb der Friedhöfe Dritten zu überlassen, Aschestreifelder einzurichten und die Bestimmungen des Friedhofszwanges zu lockern.

Dieser Gesetzesentwurf ist gesellschaftlich nicht unumstritten. Die mit den Friedhofs- und Bestattungswesen befassten Körperschaften, Verbände und Organisationen sowie die Katholischen und Evangelischen Büros in Nordrhein-Westfalen haben im Januar 2002 nach im September 2001 erfolgten Einzelstellungen unter dem Briefkopf des Städtetages NRW kritische Stellungnahmen gegenüber den Abgeordneten des Landtages und dem zuständigen Fachministerium abgegeben. Seit Juni 2002 befasst sich der nordrhein-westfälische Landtag mit dem Gesetzesentwurf.

Die Diskussion um diese Gesetzesinitiative umfasst verwaltungstechnische, ethische und kulturelle Aspekte der beabsichtigten Liberalisierung des Friedhofs- und Bestattungswesens. Friedhöfe sind Orte der Trauer, des Gedenkens und der Erinnerung an die Verstorbenen, sie sind wesentlicher Teil unserer christlichen Kultur. Friedhöfe sind gestaltete Freiräume im öffentlichen Grün mit hohem ökologischen Nutzen sowie Orte der Ruhe, der Begegnung und der Kommunikation.

Der gärtnerische Berufsstand sieht diese Kultur u.a. durch den Trend zur Versiegelung von Gräbern mit Steinplatten und zur anonymen Bestattung gefährdet. Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Wegfall des Friedhofszwanges (u. a. Freigabe von Urnen in den Privatbereich) und die Einrichtung von Aschestreifeldern würde nach Auffassung des Fachbeirates die Friedhofskultur weiter beeinträchtigen.

Aus dieser Verantwortung für die Friedhofskultur wurde das Referat Gartenbau vom Fachbeirat gebeten, eine Befragung zum Bestattungsverhalten und zur Einschätzung möglicher Auswirkungen des Bestattungsgesetzes durchzuführen. Die Erhebung ist mit den Berufsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden sowie der katholischen und der evangelischen Kirche abgestimmt.

Ziel der Erhebung ist, objektive Kriterien für die Diskussion um den Stand und die Entwicklung der Friedhofskultur und zu deren Sicherung zu leisten sowie Erkenntnisse über Strukturen im nordrhein-westfälischen Friedhofs- und Bestattungswesen zu gewinnen. Eine derartige Erfassung ist unseres Wissens bislang noch nicht durchgeführt worden.

Befragt wurden alle 396 Kommunen in NRW sowie ein großer Teil der konfessionellen Friedhofsträger in Zusammenarbeit der evangelischen und der katholischen Kirche.

Wir bedanken uns bei allen Damen und Herren, die sich in den Kommunen, den Kirchengemeinden, den Verbänden, den Landeskirchenämtern, Bischöflichen Generalvikariaten und im Katholischen sowie Evangelischen Büro Nordrhein-Westfalen in die Vorbereitung und Durchführung dieser Erhebung eingebracht haben.

Besonderer Dank gilt Herrn Martin Walser vom Landesverband Gartenbau Rheinland für die Mitarbeit bei der Vorbereitung der Erhebungen sowie Herrn Dr. Stefan Krusche vom Gartenbauzentrum der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Wolbeck für die methodische Entwicklung des „scannerlesbaren“ Fragebogens und die EDV-technische Auswertung. Die Auswertung der offenen Fragestellungen in der Erhebung hat dankenswerterweise Herr Josef Schulte, ebenfalls Wolbeck, durchgeführt.

Der Ergebnisbericht steht dem Berufsstand, den Landes- und Kommunalverwaltungen, der Öffentlichkeit sowie den Kirchen mit dem Ziel einer Objektivierung der Diskussion um das Bestattungsverhalten und um mögliche Auswirkungen des geplanten Bestattungsgesetzes zur Verfügung.

Bonn, im Oktober 2002

D. Aust

Referat Gartenbau der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe

Inhaltsübersicht:

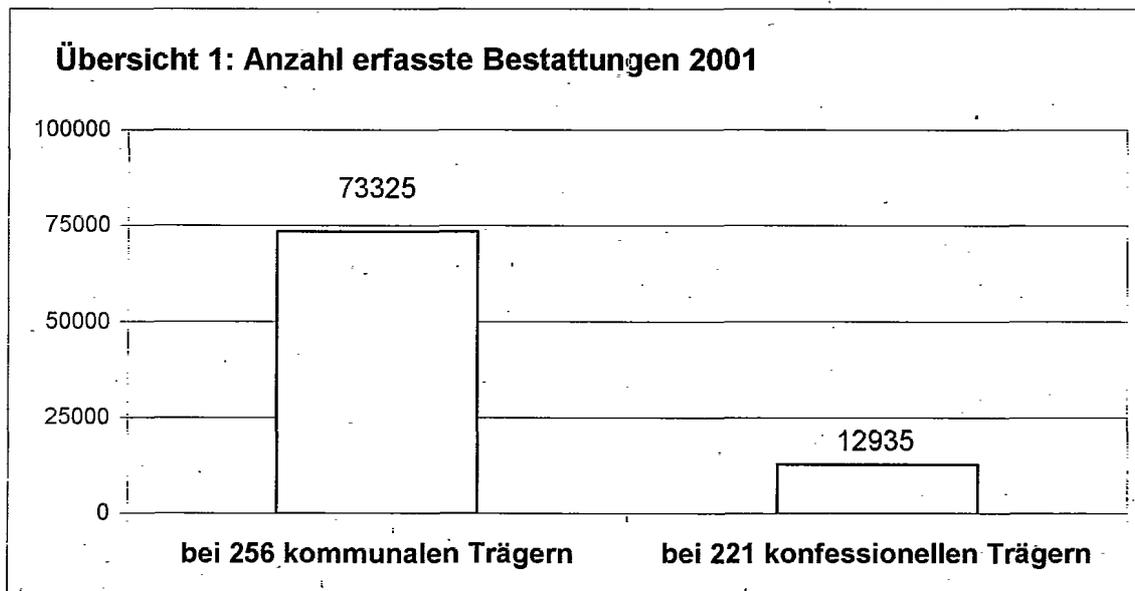
Seite

- Einführung 1
- Erhebungsumfang 3
- Demografische Daten und Erfassungsquote für die Region NRW 4
- Beteiligung der konfessionellen Friedhofsträger 6
- Veränderungen im Bestattungsverhalten 7
- Einschätzung der Liberalisierung des Friedhofszwanges 8
- Einschätzung der Einrichtung von Aschestreifefeldern 9
- Einschätzung der Privatisierung bzw. Beteiligung Dritter am Friedhofs- und Bestattungswesen 10
- Einschätzung der Einrichtung von Friedwäldern 11
- Antworten auf offene Fragestellungen 12
- Hochrechnung für die konfessionellen Friedhofsträger 13
- Kurzfassung der Ergebnisse im Überblick 14
- Anhang Fragebogen 16

Ergebnisse der Umfrage bei den kommunalen und konfessionellen Friedhofsträgern

Erhebungsumfang

- Ausgewertet wurden 474 Fragebogen, davon 256 von kommunalen (54 %) und 221 von konfessionellen (46 %) Friedhofsträgern.
- Die Rücklaufquote beträgt 64 % bei Kommunen; bei konfessionellen Trägern liegt sie unter 20 % (geschätzt, da Versand der Fragebogen z.T. über die Kirchen erfolgte).
- Die Erhebung repräsentiert mit rund 85.000 erfassten Bestattungen 45 % der 187.634 jährlichen Todesfälle (Jahr 2000, Quelle LDS) in NRW.
- Die kommunalen Friedhofsträger (54 % nach der Anzahl) vertreten 85 % der erfassten Bestattungen, die restlichen 15 % entfallen auf konfessionelle Träger (46 % nach der Anzahl).
- Die Beteiligung der Pfarrämter als Träger des konfessionellen Friedhofs- und Bestattungswesens war geringer, da insbesondere die katholische Kirche bereits im September 2001 Stellung zum Gesetzesentwurf bezogen hatte. Nach dem Selbstverständnis der Kirchen gehören der Friedhof und die kirchliche Bestattung zum Wesenszyklus des Christen und nehmen im christlichen Gemeinwesen einen zentralen Bereich ein, der als nicht „veräußerbar“ eingeschätzt wird.
- Bei den konfessionellen Friedhofsträgern wurden keine anderen als die Träger katholischer und evangelischer Friedhöfen befragt.



Demografische Daten und Erfassungsquote für die Region NRW

Anhand der erfassten Bestattungen ist die Frage nach der Erfassungsquote in den Regierungsbezirken und für ganz NRW interessant. Diese kann durch den Vergleich der erhobenen Daten mit demografischen Daten festgestellt werden.

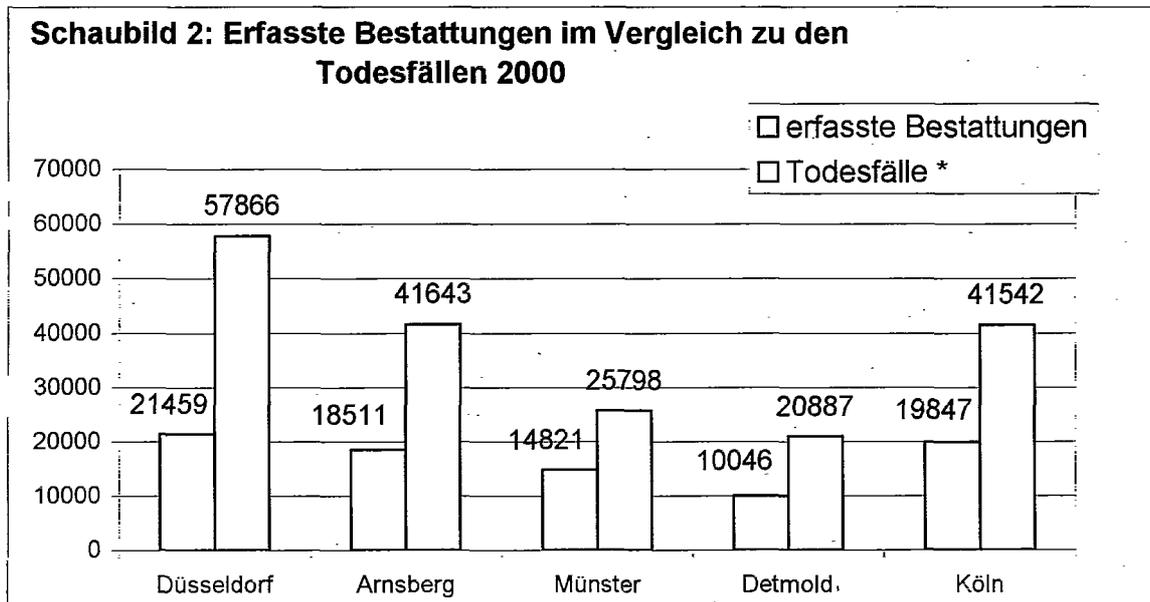
Nach Übersicht 1 zählt das Bundesland Nordrhein-Westfalen 18,0 Mio. Einwohner mit unterschiedlicher Verteilung auf 5 Regierungsbezirke. Die Bezirke Düsseldorf und Arnsberg teilen sich den Ballungsraum Ruhrgebiet und haben mit dem Bezirk Köln zusammen bereits fast 75 % der Einwohner Nordrhein-Westfalens. Die Regierungsbezirke Detmold und Münster liegen dementsprechend bei knapp über 25 %. Ähnlich verteilt liegen die 187.736 Todesfälle.

Übersicht 1: Ausgewählte demografische Daten NRW 2000

Regierungsbezirk	Arnsberg	Detmold	D.dorf	Köln	Münster	Summe
Einwohner in Mio. *	3,80	2,06	5,25	4,28	2,61	18,0
dto. in % von NRW	21,1	11,4	29,2	23,8	14,5	100,0
Todesfälle *	41643	20887	57866	41542	25798	187736
dto. in % von NRW	22,2	11,1	30,8	22,2	13,7	100,0

* = Quelle LDS

Aus einer Gegenüberstellung der Todesfälle kann mit den in der Erhebung erfassten Bestattungen eine insgesamt recht hohe Erfassungsquote von landesdurchschnittlich 45,1 % festgestellt werden.



• = Quelle: LDS

Die Verteilung der erfassten Friedhofsträger ist in Übersicht 2 dargestellt und bewegt sich zwischen 122 im Bezirk Düsseldorf und 72 im Bezirk Köln.

Übersicht 2: Ermittlung der Erfassungsquote auf der Basis erhobener und demografischer Daten

Regierungsbezirk	Arnsberg	Detmold	D.dorf	Köln	Münster	Summe
Erfasste Friedhofsträger	112	81	122	72	87	474 *
dto. in % von NRW	23,6	17,1	25,7	15,2	18,4	100,0
Erfasste Bestattungen	18511	10046	21459	19847	14821	84684
dto. in % von NRW	21,9	11,9	25,3	23,4	17,5	100,0
Todesfälle **	41643	20887	57866	41542	25798	187736
Erfassungsquote	44,5	48,1	37,1	47,8	57,5	45,1

* = 3 ohne Angabe des Reg.bez.

** = Quelle LDS; 2000;

Erfassungsquote = erfasste Bestattungen in Relation zu den Todesfällen

Ergebnisse sind im einzelnen (vgl. Schaubild 2 und Übersicht 2):

- Die Erfassungsquote bewegt sich in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Köln im groben Bereich um den Landesdurchschnitt von 45,1 %, Münster liegt mit 57 % darüber, Düsseldorf mit 37 % darunter.
- Auf den Regierungsbezirk Düsseldorf entfallen rund 58.000 (30 %) der Todesfälle in NRW. So stellt Düsseldorf auch mit 122 (25,7 %) die meisten der erfassten Friedhofsträger und 25,1 % der erfassten Bestattungen, liegt aber dennoch in der Erfassungsquote nur bei 37 %. Folglich befindet sich im Regierungsbezirk Düsseldorf der deutliche Schwerpunkt des Friedhofs- und Bestattungswesens in NRW. Hier leben auch 5,2 Mio. (28,8 %) der 18 Mio. Einwohner Nordrhein-Westfalens.
- Die höchste Erfassungsquote in bezug auf die Bestattungen hat der Regierungsbezirk Münster mit 57,5 %, wobei dort die Zahl der Einwohner und der Todesfälle im Landesvergleich gemeinsam mit dem Regierungsbezirk Detmold am niedrigsten ist. Detmold hat die zweithöchste Erfassungsquote. In beiden Bezirken ist auch der Anteil der erfassten konfessionellen Träger mit über 50 % höchsten.
- Bezogen auf die Bestattungen konnte mit der Erhebung eine hohe Erfassungsquote für NRW und die Regierungsbezirke erreicht werden. Die Erfassungsquote ist bezogen auf die Anzahl der kommunalen Friedhofsträger mit 64 ebenfalls hoch. Bleibt die Frage nach der Erfassungsdichte bei den konfessionellen Trägern, die im nächsten Kapitel untersucht wird.

Beteiligung der konfessionellen Friedhofsträger

Der Rücklauf bei den konfessionellen Friedhofsträgern liegt geschätzt unter 20 Prozent. Dennoch lässt sich die hohe Bedeutung der Kirchen für das Friedhofs- und Bestattungswesen aus den erfassten Daten und einer abschließenden Hochrechnung (vgl. Seite 13) ableiten.

Schaubild 3: Anteile der konfessionellen Friedhofsträger an allen erfassten Friedhofsträgern und Bestattungen nach Regierungsbezirken

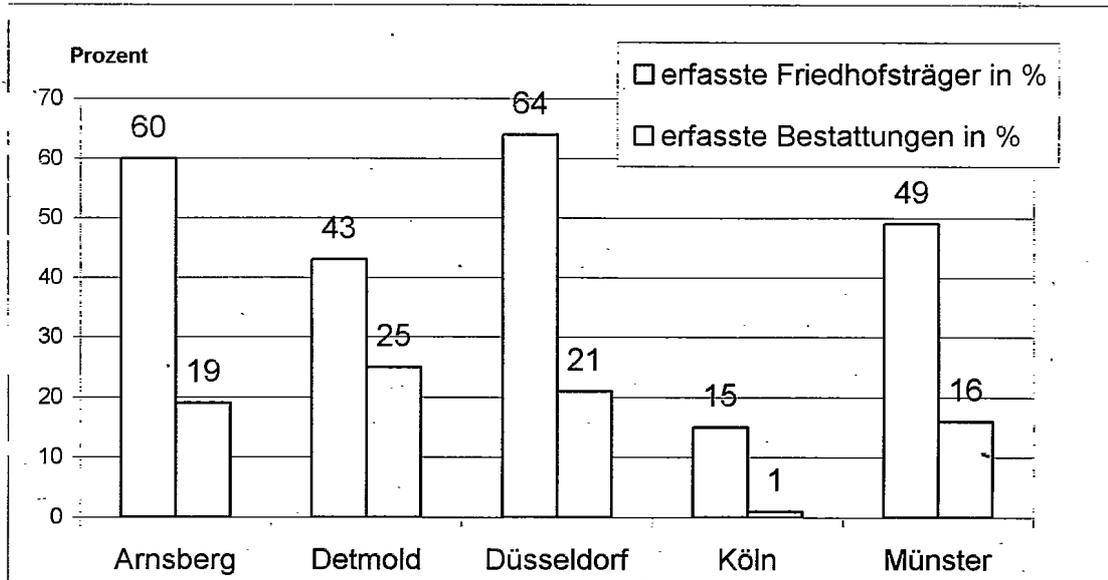


Schaubild 3 gibt einen Überblick über die Anteile der kirchlichen Friedhofsträger nach Anzahl und Bestattungen, bezogen auf die Summe der kommunalen und konfessionellen Friedhofsträger

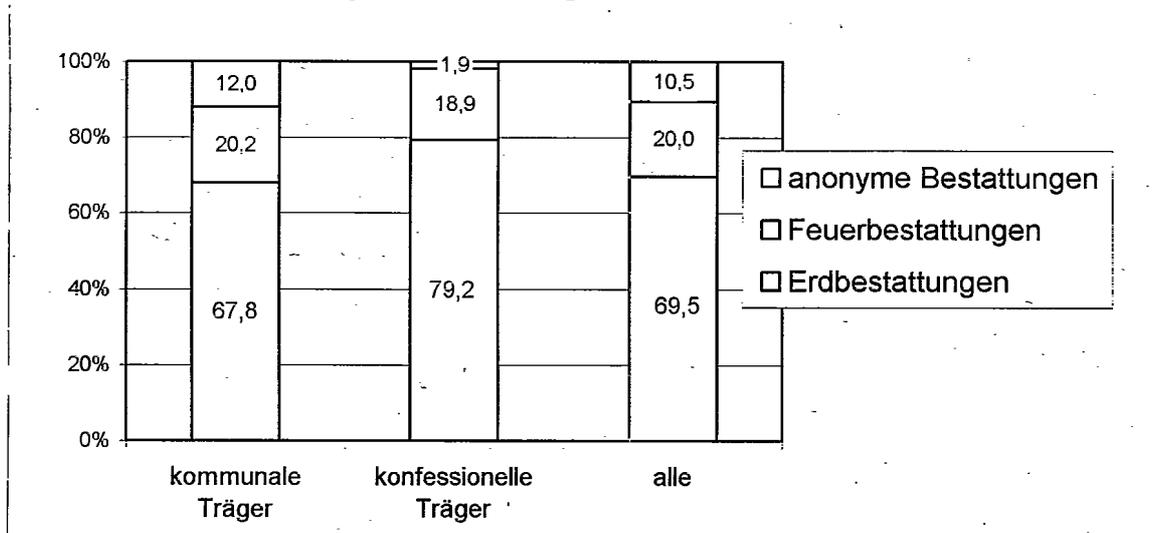
- In den Regierungsbezirken Münster und Detmold entfallen 49 bzw. 43 % der zurückgesandten Fragebogen auf konfessionelle Träger.
- Den höchsten Anteil kirchlicher Träger verzeichnet der Bezirk Düsseldorf, hier geprägt durch den Niederrhein und das Bergische Land.
- Die niedrigen Zahlen für Köln sind auf eine äußerst geringe Beteiligung der kirchlichen Träger in dieser Region zurückzuführen.
- Knapp die Hälfte aller Fragebögen kommt aus Gemeinden mit weniger als 20000 Einwohnern. Das unterstreicht die große Bedeutung der kleinen und überwiegend auch konfessionell geführten Friedhöfe.
- Konfessionelle Friedhofsträger haben im Landesdurchschnitt der Erhebung 60, kommunale dagegen 325 Bestattungen, hier mit einer großen Spannweite bis zu 7000 jährlichen Bestattungen bei kommunalen Friedhofsträgern.
- Auf Seite 13 wurde aus den Ergebnissen dieser Erhebung in Verbindung mit den demografischen Daten eine Hochrechnung auf die Bedeutung der kirchlichen Friedhofsträger vorgenommen.

Veränderungen im Bestattungsverhalten

Für diese Betrachtung sind die erhobenen Daten für die Jahre 2000 und 2001 auswertbar, das Datenmaterial für 2002 nicht verwendbar.

- Für die Jahre 2000 und 2001 wurden jeweils fast 90.000 Bestattungen erfasst. Es gibt nur minimale Unterschiede, ein Trend ist nicht erkennbar.
- Der Anteil der Erdbestattungen ist mit 79,2 % bei konfessionellen Friedhöfen deutlich höher, als bei kommunalen. Feuerbestattungen liegen bei rund 20 % in beiden Gruppen, in kommunalen Friedhöfen gibt es 12 % anonyme Bestattungen.

Schaubild 4: Verteilung der Bestattungsformen 2001 in NRW



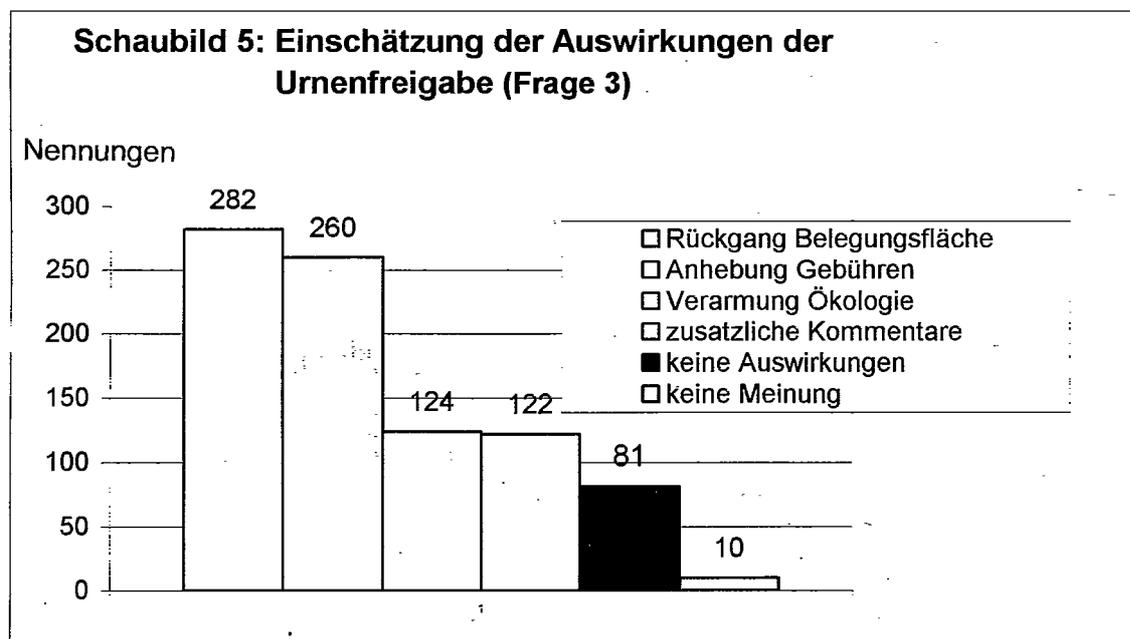
Aus dem Vergleich der Jahre 2000 und 2001 lassen sich folgende Veränderungen ableiten:

- Bei den Erdbestattungen ist für alle Friedhöfe im Durchschnitt eine Abnahme um 4,2% und bei den Feuerbestattungen eine Zunahme um 7,4% zu verzeichnen.
- Die Abnahme der Erdbestattung bzw. die Zunahme der Feuerbestattung vollzieht sich unabhängig von der Trägerschaft, dem Regierungsbezirk, der Einwohnerzahl oder der Anzahl an verwalteten Friedhöfen.
- Bei den anonymen Bestattungen zeigt sich ebenfalls eine leichte Zunahme, aber mit regionalen Unterschieden. Der ländlich orientierte Regierungsbezirk Münster weist eine deutliche Abnahme um 7% von 1117 auf 1036 auf, der z.T. vom Ballungsraum Ruhrgebiet geprägte Regierungsbezirk Arnsberg dagegen eine Zunahme um 28% von 381 auf 488.

Einschätzung der Liberalisierung des Friedhofszwanges

Frage 3 des Fragebogens beschäftigt sich mit der Einschätzung der geplanten Freigabe der Urnen in die Privatsphäre auf die weitere Entwicklung der Friedhofskultur. (Mehrfachnennungen waren bei der Erhebung möglich).

- Hauptwirkungen werden im Rückgang der Belegungsfläche (68,3% der Nennungen) und in der notwendigen Anhebung der Nutzungsrechtgebühren (63%) gesehen.
- Jeder Dritte sieht eine Verarmung der ökologischen Nischenfunktion der Friedhöfe, 20% der Befragten gehen davon, dass es keine Auswirkungen geben wird, hier vor allem die kleineren, ländlichen Friedhöfe.
- Die Friedhofsträger in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohner sehen in 29,4% aller Nennungen keine Auswirkungen auf sich zukommen und rechnen nur in knapp der Hälfte aller Nennungen mit einem Rückgang der Belegungsfläche (49,3%) oder einer Gebührenerhöhung (44,3%). Hier ist mit 50 % der Anteil sehr hoch, der eine Bedrohung der ökologischen Nischenfunktion sieht.
- Die Gemeinden mit mehr als 150.000 Einwohner sehen die Auswirkungen deutlich anders. Hier erwarten nur 3,2% der Befragten keine Auswirkungen, 82,5% eine Rückgang der Belegungsfläche und 76,2% Gebührenerhöhungen.



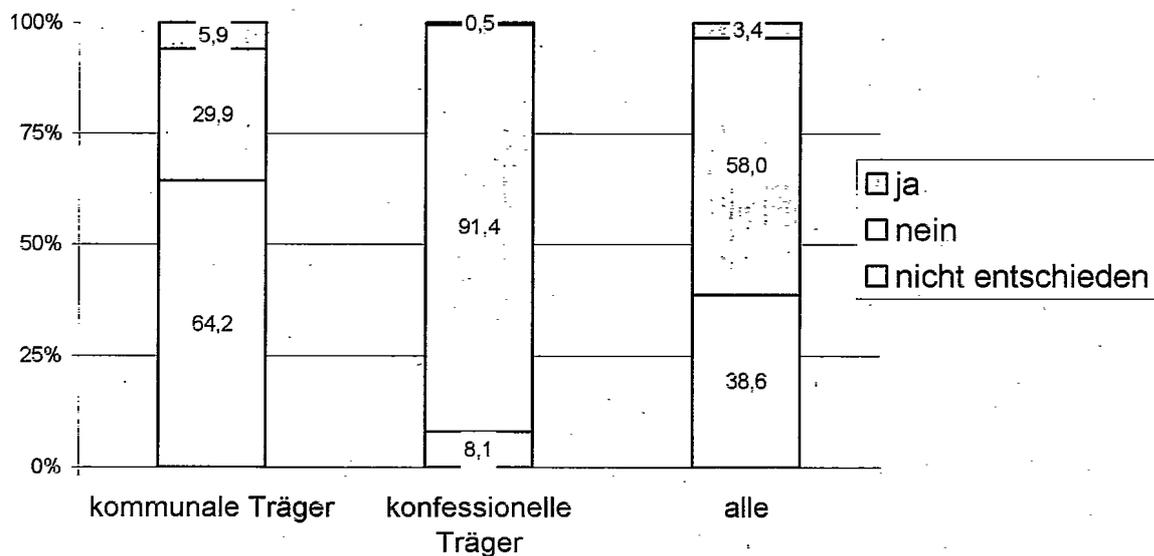
Die Auswertung der zusätzlichen Kommentare findet sich in Kapitel „Antworten auf offene Fragestellungen“ am Ende dieses Berichtes vor der Zusammenfassung.

Einschätzung der Einrichtung von Aschestreifeldern

In Frage 5 wird nachgefragt, ob bei gesetzlich vorliegenden Möglichkeiten die Einrichtung von Aschestreifeldern als neue Form der anonymen Bestattung beabsichtigt ist. Die Befragung gibt folgende Meinungen wieder:

- Im Durchschnitt aller Befragten sprechen sich 58 % gegen Aschestreifelder aus, 38,6 sind unentschieden und 3,4% wollen sie einrichten.
- Pfarrämter sind in 91,4 % der Fälle gegen Aschestreifelder, nur 0,5 % wollen dies, der Rest ist unentschieden oder hat noch keine Meinung dazu.
- Bei kommunalen Verwaltungen sind 5,9 % für die Einrichtung von Aschestreifeldern, 30 % lehnen deren Einrichtung ab und fast 2/3 sind unentschieden oder haben noch keine Meinung.
- Bei den Fragen 3 bis 7 ist der Anteil der ablehnenden bzw. bewahrenden Haltung der konfessionellen Träger eher höher einzustufen, da von 35 katholischen Pfarrämtern unter Hinweis auf die generelle Haltung der Kirche gegen die Privatisierung des Friedhofs- und Bestattungswesens, gegen Aschestreifeldern und gegen Friedwälder nur ein verkürzter Fragebogen eingereicht wurde, in dem die Fragen 3 bis 7 ausgeklammert waren.

Schaubild 6: Beabsichtigen Sie Aschestreifelder einzurichten? (Frage 5)

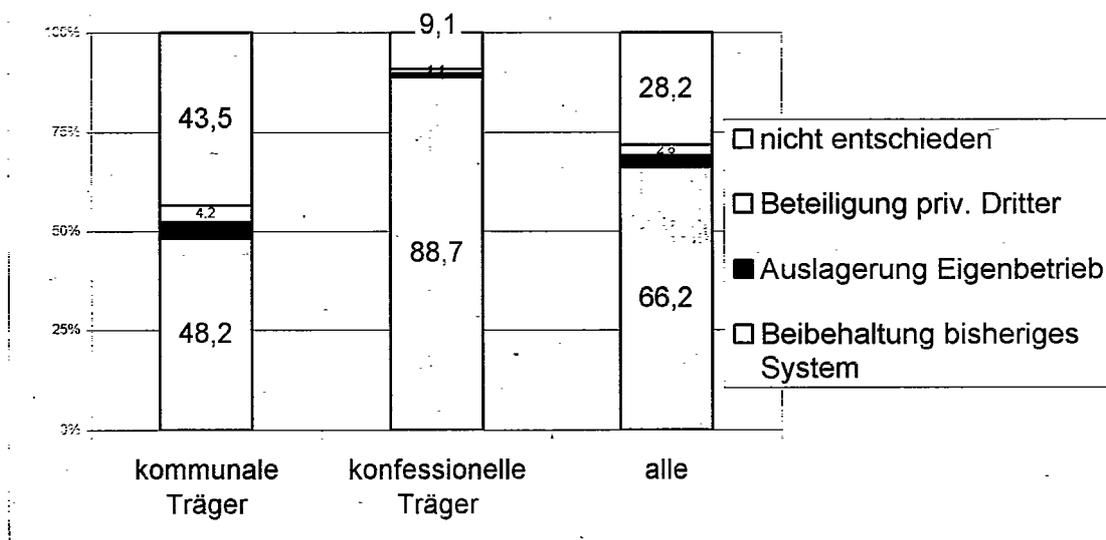


Einschätzung der Privatisierung bzw. Beteiligung Dritter am Friedhofs- und Bestattungswesen

In Frage 6 der Erhebung wird der voraussichtliche Umgang mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Möglichkeit des Betriebes von Friedhöfen und Feuerbestattungsanlagen durch private Dritte abgefragt. Die Befragung ergibt folgendes Meinungsbild:

- Im Durchschnitt aller Befragten sind 66,2% für die Beibehaltung des jetzigen Systems aus, 28,2% sind noch nicht entschieden und 5,6% erwägen eine Form der Beteiligung.
- Kommunen sprechen sich zu 48,2 % für die Beibehaltung des bisherigen Systems, bei den konfessionellen Trägern sind es 88,7 %. Noch nicht entschieden ist die Frage bei 43,5 % der kommunalen und bei 9,1 % der konfessionellen Träger.
- Der Anteil der Kommunen, die sich für eine Privatisierung aussprechen, liegt bei 8,3 % (18 Kommunen), darunter sind die Hälfte für die Auslagerung des Friedhofsamtes in einen Eigenbetrieb, 3,7 % für die Beteiligung Dritter am Friedhof und 0,5 % (1) für die Beteiligung Dritter am Krematorium.
- Die weitest gehende Ablehnung der Privatisierung des Friedhofs- und Bestattungswesens bei den Pfarrämtern deckt sich mit der Grundhaltung der katholischen und evangelischen Kirche gegen eine Privatisierung des Friedhofs- und Bestattungswesens (vgl. die Ausführungen auf Seite 3).

Schaubild 7: Einschätzung der Privatisierung (Frage 6)

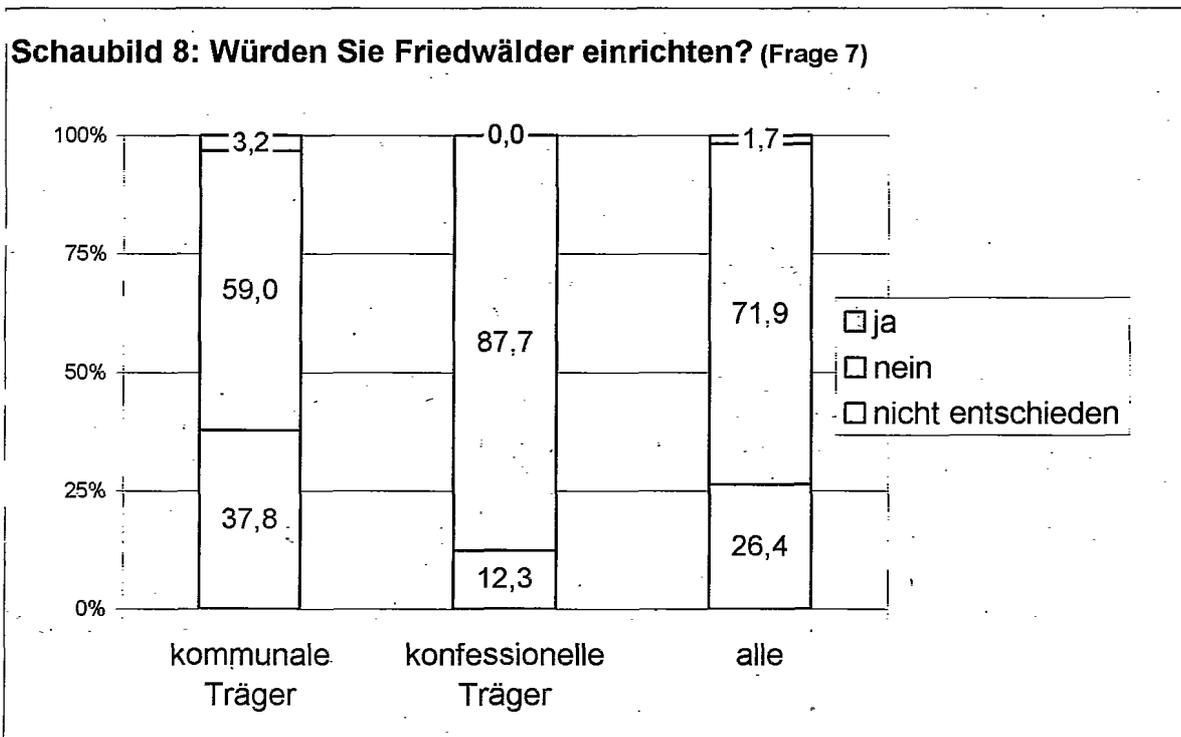


Zur Höhe des Anteils der konfessionellen Träger vgl. Ausführungen zur Einschätzung der Aschestreifelder.

Einschätzung der Einrichtung von Friedwäldern

Frage 7 befasst sich mit der Bestattungsart des Friedwaldes, wie er in der Schweiz mehrfach und in Deutschland in Hessen einmal eingerichtet ist. Gefragt wird nach der Absicht, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, einen Friedwald einzurichten. Die Befragung gibt folgende Meinungen wieder:

- Im Durchschnitt aller Befragten antworten 71,9 % mit "nein", 26,4% mit "noch nicht entschieden" und 1,7% mit "ja". Auf die Kommunen bezogen sind 3,2 % dafür, bei den kirchlichen Trägern gibt es eine absolute Ablehnung.
- Die Ablehnung von Friedwäldern ist bei den konfessionellen Friedhofsverwaltungen mit 87,7 % deutlich häufiger als bei den Kommunen. Dort liegt die Ablehnung bei 59 %; wobei noch fast 40 % nicht entschieden sind oder sich noch keine Meinung dazu gebildet haben.



Zur Höhe des Anteils der konfessionellen Träger vgl. Ausführungen zur Einschätzung der Aschestreifelder.

Antworten auf offene Fragestellungen

Zu den Fragen 3 sowie 4 und 8 sind zahlreiche freie Antworten auf die offene Fragestellung gegeben worden, die im folgenden in thematischen Gruppen zusammengefasst werden.

Zu Frage 3: Welche Einschätzung verbinden Sie bezüglich der Herausgabe der Urne in die Privatsphäre für die weitere Entwicklung der Friedhofskultur?

Antworten unter „sonstige Auswirkungen“

Antwortgruppe	Nennungen
Bestattungskultur/ Friedhofskultur verändert sich grundsätzlich	30
Störung der Totenruhe, Pietätsverlust, Entsorgungsmentalität	31
Angehörige verlieren einen Ort der Trauerbewältigung	10
öffentliche Kontrolle über den Umgang mit Urnen und späterer Verbleib schwer zu sichern	25
Nutzer sparen Kosten ein -> Rückgang der Bestattungszahlen -> steigende Verwaltungskosten	23
keine bzw. nur geringe Auswirkungen	10
Summe der Nennungen	129 = 27 % aller Befragten

Zu Frage 4: Welche individuellen Folgen sehen Sie auf Ihre Stadt bzw. Ihre Gemeinde bei einer Lockerung des Friedhofszwanges zukommen?

Antwortgruppe	Nennungen
Nutzung von Friedhofsflächen nimmt ab	42
steigende Kosten > steigende Gebühren	48
Privatisierungstendenzen -> Folgen für die öffentliche Planung	8
Verluste von Einnahmen -> Verluste von Arbeitsplätzen	10
keine oder kaum Auswirkungen	52
keine Meinung bzw. noch nicht absehbar	11
ethische Bedenken	119
Summe der Nennungen	290 = 61 % aller Befragten

Zu Frage 8: Wie schätzen Sie die aus Friedwäldern entstehende Wettbewerbssituation ein?

Antwortgruppe	Nennungen
keine Meinung, keine Aussage möglich	38
keine bzw. kaum Auswirkungen	59
steigende Kosten > steigende Gebühren	17
positive Wirkung	11
ethische Bedenken	14
Wettbewerb nimmt zu	42
Summe der Nennungen	181 = 38 %

Hochrechnung für die konfessionellen Friedhofsträger

Aus den Ergebnissen dieser Erhebung wurde eine Hochrechnung für die Bedeutung der kirchlichen Friedhofsträger wie folgt vorgenommen werden.

- Bei der Vorbereitung der Erhebung haben die drei evangelischen Landeskirchen mitgeteilt, dass es in NRW 805 evangelische Kirchengemeinden gibt, davon 133 im Rheinland, 655 in Westfalen und 17 in Lippe. Die Zahl der evangelischen Kirchengemeinden, die Friedhöfe verwalten, wird vom Evangelischen Büro Nordrhein-Westfalen nach mündlicher Auskunft mit ca. 750 angegeben.
- Für die 5 katholischen Bistümer stehen derartige Daten nicht zur Verfügung.
- Auf Basis der erfassten Bestattungen und Friedhofsträger und demografischer Daten kann die Gesamtzahl der Friedhofsträger näherungsweise hochgerechnet werden, wie in Übersicht 2 dargestellt.

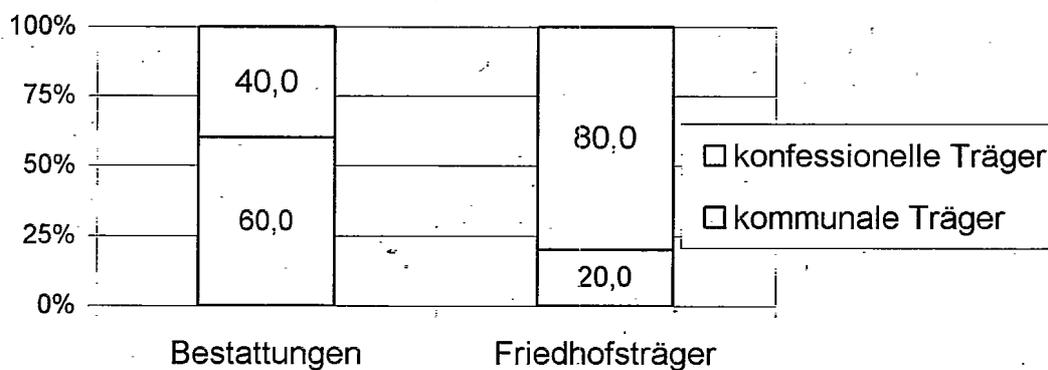
Übersicht 2: Hochrechnung für die Trägerschaft von Friedhofsverwaltungen in NRW:

Trägerschaft	kommunal	konfessionell	NRW gesamt
Anzahl Friedhofsträger	ca. 350 *	ca. 1200 - 1300	ca. 1550 - 1650
Verhältnis nach Anzahl	ca. 20 %	ca. 80 %	100 %
Anzahl Bestattungen	ca. 110 bis 120.000	ca. 70 bis 80.000	187.000
Verhältnis Bestattungen	Ca. 60 %	ca. 40 %	100 %

von den 396 Kommunen haben 30 mitgeteilt, dass sie keine Friedhöfe verwalten, daher Schätzung auf ca. 350

Ergebnis: Von den 187.000 jährlichen Bestattungen (LDS 2000) in NRW entfallen etwa 2/5 auf die konfessionellen Friedhofsträger; etwa 4/5 aller Friedhofsverwaltungen werden von evangelischen und katholischen Kirchengemeinden geführt.

Schaubild 9: Verteilung der Bestattungen und der Friedhofsträger in NRW 2000



Quelle: Hochrechnung LWK

Kurzfassung der Ergebnisse im Überblick

- Ausgewertet wurden 474 Fragebogen, davon 256 von kommunalen (54 %) und 221 von konfessionellen (46 %) Friedhofsträgern
- Rücklaufquote: 64 % bei Kommunen; < 20 % bei konfessionellen Trägern
- Erhebung repräsentiert mit rund 85.000 erfassten Bestattungen 45 % der 187.634 jährlichen Todesfälle (Jahr 2000, Quelle LDS) in NRW
- Konfessionelle Friedhofsträger haben im Landesdurchschnitt 60, kommunale dagegen 325 Bestattungen, letztere mit einer Spannweite bis 7000 Bestattungen bei kommunalen Friedhofsträgern
- Knapp die Hälfte des Fragebogenrücklaufs kommt aus Gemeinden bzw. Städten mit weniger als 20.000 Einwohnern, das unterstreicht die große Bedeutung der kleinen und überwiegend auch konfessionell geführten Friedhöfe
- Erhebungszeiträume sind die Jahre 2000 und 2001, Angaben für 2002 nicht auswertbar
- Kein statistischer Trend in der Anzahl der Bestattungen feststellbar
- Anteil der Erdbestattungen beträgt 69,5 % im Durchschnitt, 79,2 % bei konfessionellen und 67,8 % bei kommunalen Friedhöfen (2001)
- Feuerbestattungen liegen bei rund 20 % in beiden Gruppen
- Erdbestattungen gehen im Durchschnitt um 4,2% zurück
- Feuerbestattungen nehmen von 2000 auf 2001 um 7,4% zu
- Anonyme Bestattungen: konfessionelle Träger unter 2 %, Kommunen 12 %
- Anonyme Bestattungen erhöhen sich leicht, im Ruhrgebiet stärker, teilweise auch Rückgang im ländlichen Raum
- Bei den Fragen 3 bis 7 sind die Anteile der ablehnenden bzw. bewahrenden Haltung der konfessionellen Träger in den folgenden Ausführungen eher höher einzustufen, da von 35 katholischen Pfarrämtern unter Hinweis auf die generelle Haltung der Kirche gegen Privatisierung des Friedhofs- und Bestattungswesens, gegen Aschestreufeldern und gegen Friedwälder nur ein verkürzter Fragebogen eingereicht wurde, in dem die Fragen 3 bis 7 ausgeklammert waren.
- Als Folge der Urnenfreigabe (Frage 3) erwarten 2/3 der Befragten einen Rückgang der Belegung und die Notwendigkeit der Anhebung von Nutzungsgebühren, jeder Dritte sieht eine Verarmung der ökologischen Funktion, jeder Fünfte erwartet keine Auswirkung; in größeren Gemeinden werden in höherem Maße Auswirkungen erwartet.

- Zur Frage 4 (Auswirkungen der Liberalisierung) haben 290 Befragte Antworten bzw. Einschätzungen abgegeben, die im Kapitel „Antworten auf offene Fragestellungen“ nach Themengruppen ausgewertet sind (u.a. Kosten, Planungsschwernis, ethische und kulturelle Argumente)
- Frage 5: Im Durchschnitt aller Befragten sprechen sich 58,2% gegen Aschestreufelder aus, 38,4% sind unentschieden und 3,4% wollen sie einrichten
- Pfarrämter sind in 91,4 % der Fälle gegen Aschestreufelder, nur 0,5 % wollen dies, der Rest ist unentschieden oder hat noch keine Meinung dazu
- Frage 6 (Privatisierung): Im Durchschnitt aller Befragten sind 66,2% für die Beibehaltung des jetzigen Systems, 28,2% sind noch nicht entschieden und 5,6% erwägen eine Form der Beteiligung
- Kommunen sprechen sich zu 48,2 % für die Beibehaltung des bisherigen Systems aus, 88,6% dagegen bei den konfessionellen Trägern. Noch nicht entschieden ist die Frage bei 43,6% der kommunalen und bei 9,1% der konfessionellen Träger
- Frage 7 (Friedwald): Im Durchschnitt aller Befragten antworten 71,9 % mit "nein", 26,4% mit "noch nicht entschieden" und 1,7% mit "ja"
- Ablehnung von Friedwäldern ist bei den kleinen Friedhofsverwaltungen mit 85 % deutlich häufiger als bei den großen Friedhofsverwaltungen (55%)
- Hochgerechnet aus der Erhebung in Verbindung mit demografischen Daten entfallen von den jährlich 187.000 Bestattungen (LDS 2000) etwa 70.000 bis 80.000 Bestattungen oder rund 2/5 auf die konfessionellen Friedhofsträger; etwa 4/5 aller ca. 1500 Friedhofsverwaltungen werden von evangelischen und katholischen Kirchengemeinden geführt

Anhang:

Erhebungsbogen für die kommunalen Friedhofsträger

Hinweise hierzu:

Analog gibt es einen gleichartigen Fragebogen mit der Überschrift „Befragung konfessioneller Friedhofsträger“ für die Pfarrämter und Kirchengemeinden, der hier wegen der Identität mit dem kommunalen Bogen nicht abgedruckt ist.

Im Bistum Paderborn wurde auf dortigen Wunsch ein verkürzter Fragebogen mit den Fragen 1 bis 2 von Seite 1 und der Seite 3 verwendet, also die mehr statistisch orientierten Daten.

Befragung kommunaler Friedhofsträger

Beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Die Ankreuzfelder ganz deutlich mit einem schwarzen Filzschreiber oder Kugelschreiber markieren
so ● oder so ✕

Die Zahlenfelder bitte nur innerhalb der Felder ausfüllen, zum Beispiel

--	--	--	--

Wir bitten Sie zunächst um einige Angaben zur Anzahl der Bestattungen auf Ihrem Friedhof in den Jahren 2000 bis 2002.

Falls die Daten für 2001 noch nicht vorliegen, bitte schätzen.

Die Vorschau für 2002 soll helfen, einen möglicherweise vorhandenen Trend zu ermitteln.

	2000	2001	2002												
1. Gesamtzahl der Bestattungen pro Jahr	<table border="1" style="width: 40px; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>				<table border="1" style="width: 60px; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					<table border="1" style="width: 40px; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>					
2. Bestattungsarten	2000	2001	2002												
a) Erdbestattungen (ohne anonyme)	<table border="1" style="width: 60px; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					<table border="1" style="width: 60px; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					<table border="1" style="width: 60px; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
b) Feuerbestattungen (ohne anonyme)	<table border="1" style="width: 60px; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					<table border="1" style="width: 60px; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					<table border="1" style="width: 60px; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
c) anonyme Erdbestattungen	<table border="1" style="width: 60px; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					<table border="1" style="width: 60px; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					<table border="1" style="width: 60px; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
d) anonyme Feuerbestattungen	<table border="1" style="width: 60px; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					<table border="1" style="width: 60px; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					<table border="1" style="width: 60px; height: 20px;"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				

Die folgenden vier Fragen beschäftigen sich nun mit möglichen Auswirkungen des im Entwurf vorliegenden Bestattungsgesetzes NRW

3. Das im Entwurf vorliegende Bestattungsgesetz NRW sieht eine Liberalisierung bezüglich der Herausgabe der Urne in die Privatsphäre vor. Welche Einschätzung verbinden Sie damit für die weitere Entwicklung der Friedhofskultur auf den Friedhöfen? (Mehrfachnennungen möglich)
- Keine Auswirkungen
 - Rückgang der Belegungsfläche
 - Anhebung der Nutzungsrechtgebühren
 - Verarmung der ökologischen Nischefunktion von Friedhöfen
 - keine Meinung
 - Sonstige Auswirkungen; welche?

4. Welche individuellen Folgen sehen Sie auf Ihre Stadt bzw. Gemeinde bei einer solchen Lockerung des Friedhofszwanges zukommen?

5. Der Gesetzentwurf sieht für Deutschland erstmalig die Einführung einer neuen anonymen Bestattungsart in Form von Aschestreufeldern vor. Beabsichtigen Sie, bei gesetzlich vorliegenden Voraussetzungen, die Einrichtung von Aschestreufeldern?

- ja
 nein
 noch nicht entschieden

6. Der Gesetzentwurf beabsichtigt zukünftig die Möglichkeit des Betriebes von Friedhöfen und Feuerbestattungsanlagen durch private Dritte zu eröffnen. Sollten diese gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, beabsichtigen Sie die ... (eine Nennung)

- Beibehaltung des bisherigen Systems
 Auslagerung des Friedhofsamtes in einen Eigenbetrieb der Stadt/Gemeinde
 Beteiligung privater Dritter für den Betrieb des Krematoriums
 Beteiligung privater Dritter für den Betrieb des Friedhofs
 Beteiligung privater Dritter für den Betrieb von Krematorium und Friedhof
 noch nicht entschieden

In Hessen wurde Anfang November im Rheinhardswald der erste Friedwald (Aschebeisetzung im Wald) eröffnet. Bundesweit sind analog der Schweiz (24 Friedwälder) weitere Friedwälder geplant. Zu dieser Thematik zwei Fragen

7. Wird in Ihrer Stadt/Gemeinde angedacht, ein ähnliches Angebot auf bestehenden Friedhöfen einzurichten?

- ja
 nein
 noch nicht entschieden

8. Wie schätzen Sie die hieraus entstehende Wettbewerbssituation ein?

Befragung kommunaler Friedhofsträger

● Zum Abschluß bitten wir noch um einige statistische Angaben ●

9. Lage der Stadt/Gemeinde im Regierungsbezirk

- Arnsberg
- Detmold
- Düsseldorf
- Köln
- Münster

10. Anzahl der kommunalen Friedhöfe in Ihrer Stadt/Gemeinde

- bis 10
- 11 bis 20
- 21 bis 30
- mehr als 30

11. Einwohnerzahl Ihrer Stadt/Gemeinde

- unter 20.000
- 20.000 bis 60.000
- 60.000 bis 150.000
- über 150.000

Herzlichen Dank für Ihre freundliche Unterstützung!

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Beantwortung der Fragen und sichern die anonyme Datenspeicherung und vertrauliche Auswertung zu.

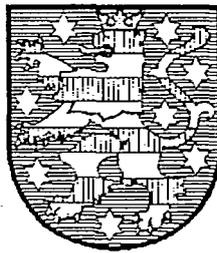
Wir versichern insbesondere, dass

- Auswertungen losgelöst von der Adresse der rücksendenden Stadt durchgeführt werden;
- keine Datenverbindung zwischen Fragebogen und Anschriften der Kommunen hergestellt wird;
- Einzelangaben weder Einrichtungen noch Personen außerhalb der Landwirtschaftskammer zugänglich gemacht werden;
- Berichte über die Erhebung keine Rückschlüsse auf Einzelangaben zulassen werden.

Bitte senden Sie den Fragebogen zurück an:

Landwirtschaftskammer Rheinland
Referat Gartenbau
Postfach 1969
53009 Bonn

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn _____ K _____,
2. der Frau _____ K _____,
zu 1 und 2 wohnhaft: H _____, _____ I _____

- Kläger -

zu 1 und 2 Prozessbevollm.:
Rechtsanwälte Bongartz und Partner, Oxfordstraße 24, 53111 Bonn,

gegen

die Stadt Gehren, vertreten durch den Bürgermeister, Obere Marktstraße 01, 98708 Gehren,
- Beklagte -

beteiligt:

der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Thüringer Innenministerium,
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt,

wegen

Bestattungs- und Friedhofrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Packroff,
Richter am Verwaltungsgericht Hofmann,
Richterin Labusch,
ehrenamtlicher Richter

ehrenamtliche Richterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 12. Juni 2002 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger begehren mit der vorliegenden Klage vorrangig die Feststellung, dass ein Bestattungszwang für die Urne mit den sterblichen Resten ihres verstorbenen Sohnes nicht besteht. Dem liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

_____ K _____, der Sohn der Kläger, verstarb fünfzehnjährig nach langer schwerer Krankheit am 06.05.1999. Mit Schreiben vom 22.09.2000 wandten sich die Kläger an die Beklagte und beehrten, die Urne mit den sterblichen Resten ihres verstorbenen Sohnes zu Hause aufbewahren zu wollen. Dieses Begehren wurde mit Schreiben der Beklagten vom 27.10.2000 unter Hinweis auf die Regelungen der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.04.1980 abgelehnt. Gleichfalls wurde mit Schreiben der Beklagten vom 07.05.2001 ein Antrag der Kläger vom 30.04.2001 auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 3 Feuerbestattungsgesetz, die Urne mit der Asche ihres Sohnes in ihrer Wohnung aufstellen zu dürfen, ebenfalls unter Hinweis auf die obige Verordnung abgelehnt. Gegen letzteren Bescheid erhoben die Kläger Widerspruch, über den bislang noch nicht entschieden wurde. Zur Begründung führten sie aus, die vier vorgetragenen Gesichtspunkte zur Begründung des Friedhofszwanges für Urnen seien nicht tragfähig. So gingen von einer kremierten Leiche keine gesundheitlichen Risiken aus. Die negative Beeinträchtigung der Gefühlswelt der Bürger durch Urnen in der Nachbarschaft bereite heute bei einer zunehmenden Auflösung tradierter Verhaltensformen nur noch einer unbedeutenden Minderheit Probleme. Das Argument, der Friedhofszwang sei zur Wahrung der Totenruhe erforderlich, trage gleichfalls nicht. Eine Behandlung, die den Wünschen des Toten entspreche, der hier im Hause seiner Eltern die letzte Ruhe finden wollte, könne nicht unwürdig sein, zumal davon ausgegangen werden könne, dass die Angehörigen pietätvoll mit der Urne umgehen würden. Die Belange der Strafrechtspflege seien auch kein durchgreifender Grund für den Friedhofszwang, anhand der Asche könne eine nachträgliche Feststellung der Todesursache regelmäßig nicht mehr erfolgen.

Mit am 15.02.2002 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz haben die Kläger Klage erhoben, zunächst gerichtet gegen die Verwaltungsgemeinschaft *Langer Berg*. In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger die Klage gegen die nunmehrige Beklagte umgestellt.

Die Kläger tragen vor, die den Friedhofszwang für Urnen begründende Norm sei verfassungswidrig. Allein aus der Tatsache, dass der Staat bestimmte Einrichtungen zur Verfügung stelle, könne nicht auf eine Pflicht der Bürger zur Inanspruchnahme dieser Leistung geschlossen werden.

Hilfsweise sei wegen der besonderen Lage die beantragte Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Die Kläger beantragen,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 07.05.2001 festzustellen, dass ein Bestattungszwang für die Urne mit den sterblichen Überresten des verstorbenen Sohnes _____ der Kläger nicht besteht,

hilfsweise,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 07.05.2001 die Beklagte zu verpflichten, die beantragte Ausnahmegenehmigung vom Bestattungszwang für die Urne mit den sterblichen Überresten des verstorbenen Sohnes _____ der Kläger zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, weder ihre Friedhofssatzung noch die Verordnung über das Friedhofswesen vom 17.04.1980 enthielten eine Ausnahmemöglichkeit.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses trägt vor, der in der Bestattungsverordnung festgelegte Friedhofszwang finde seine Rechtfertigung durch legitime Interessen und überwiegende Gründe des Gemeinwohls. Das seien die Interessen der Strafrechtspflege, die Pflege des sozialen Zusammenlebens, die Sicherung der Totenruhe, die Totenbestattung als öffentliche Aufgabe und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit.

Das von den Klägern mehrfach in Bezug genommene Gesetz über die Feuerbestattung vom 15.05.1934 finde in Thüringen keine Anwendung, da dieses Gesetz gemäß § 18 Abs. 2 lit. c der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen außer Kraft getreten sei.

Ungeachtet dessen komme hier eine Ausnahmegenehmigung nicht in Betracht, hier liege kein besonderer Fall vor. Die Verbundenheit eines Kindes mit dem Elternhaus dürfe immer gegeben sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und vorgelegten Verwaltungsvorgänge, die alle Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist mit ihrem **Hauptantrag** zulässig.

Die frühere Beklagte hat sich auf den als Klageänderung (§ 91 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) einzuordnenden Parteiwechsel (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 12. Auflage, § 91 Rdnr. 7) auf Seiten der Beklagten durch die Kläger eingelassen, diese Klageänderung ist damit zulässig.

Die Voraussetzungen für eine Feststellungsklage liegen gleichfalls vor. Die (nunmehrige) Beklagte, die für das Bestattungswesen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises zuständig ist (§ 2 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung), geht von einer Pflicht zur Bestattung der Urne mit der Asche des Leichnams des Sohns _____ der Kläger aus. Damit liegt ein strittiges Rechtsverhältnis zwischen den Klägern als (ggfs.) Bestattungspflichtige (§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.04.1980 [GBl. S. 349] in der Fassung vom 02.10.1998 [GVBl. S. 349] - im Folgenden: BestattVO -; diese gilt nach der Anlage zum Ersten Gesetz zur Bereinigung des Rechts im Freistaat Thüringen vom 25.09.1996 [GVBl. S. 150] fort) und der dafür zuständigen Beklagten vor. An dem Nichtbestehen dieses Rechtsverhältnisses haben die Kläger auch ein berechtigtes Interesse i.S. des § 43 Abs. 1 VwGO, denn dazu genügt auch ein schutzwürdiges ideelles Interesse (vgl. Kopp/Schenke a.a.O. § 43 Rdnr. 23).

Die Feststellungsklage ist aber unbegründet, die Beklagte geht zu Recht von einem Bestattungszwang bezüglich der Urne mit den sterblichen Überresten des Sohnes der Kläger aus.

Unter Bestattung eines menschlichen Leichnams bzw. einer Beisetzung (so für die Übergabe der in einer Urne verschlossenen Aschenreste eines menschlichen Leichnams an die Elemente: Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 6. Auflage, S. 113 f.) wird allgemein die Übergabe "an die Elemente" verstanden (vgl. Gaedke a.a.O. S. 113), wobei unter Elemente hier die vier Elemente Feuer, Luft, Wasser und Erde gemäß der Lehre des griechischen Philosophen *Empedokles* zu verstehen sind. Dieser Übergabe möchten die Kläger die Urne ihres Sohnes entziehen, denn sie beabsichtigen, wie sie auch nochmals in der mündlichen Verhandlung bekräftigt haben, die Aufstellung der Urne in ihrer Wohnung. Die Kläger wenden sich mithin nicht (nur) gegen den sog. Friedhofszwang, also die allgemein bestehende gesetzliche Verpflichtung (siehe § 6 Abs. 1 BestattVO), eine Bestattung oder Beisetzung auf einem Friedhof vornehmen zu müssen. Sie wollen also nicht nur den gesetzlich vorgeschriebenen Ort der Beisetzung nicht akzeptieren, in dem sie etwa eine Beisetzung auf einem Privatgrundstück planen, sie wollen gar keine Beisetzung vornehmen.

Demgemäß bedarf es keiner Auseinandersetzung mit der Frage, ob der durch § 6 Abs. 1 BestattVO in Thüringen angeordnete Friedhofszwang (mit dem allein sich der von den Klägern vorgelegte Aufsatz [Bl. 10 ff. der Verwaltungsakte] von *Spranger* beschäftigt) auch heute noch verfassungsgemäß ist (dies wurde, wenn eine Ausnahmemöglichkeit besteht, im Beschluss des BVerfG vom 28.02.1979 [BVerfGE 50, 256 ff.] bejaht).

Bezüglich des allein von den Klägern angegriffenen Bestattungszwangs auch für eine Urne mit Aschenresten eines menschlichen Leichnams, der sich aus §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 BestattVO ergibt, sieht die Kammer keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Berührt ist allein das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG - (Art. 3 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen), die sog. allgemeine Handlungsfreiheit (vgl. den bereits zitierten Beschluss des BVerfG a.a.O. S. 262 f.). Diese unterliegt aber der Einschränkung durch die verfassungsgemäße Ordnung, dazu gehört jede Rechtsnorm, die formell und materiell mit der Verfassung im Einklang steht (vgl. das BVerfG a.a.O.). Deshalb hat der Gesetzgeber bei der Regelung der mit der Bestattung Verstorbener zusammenhängenden Fragen einen weiten Gestaltungsspielraum. Das ergibt sich aus der Besonderheit der zu regelnden Materie, die einen starken sozialen Bezug hat und die die Handlungsfreiheit des Einzelnen nur geringfügig berührt. Der Gesetzgeber kann dabei u.a. den Aspekt der Totenruhe berücksichtigen (BVerfG a.a.O.).

Die Totenruhe ist aber nur gewährleistet, wenn eine Bestattung bzw. Beisetzung vorgenommen wird. Eine Aufbewahrung einer Urne (mit den Aschenresten eines Verstorbenen) in einer Wohnung entspricht nicht der Auffassung der Allgemeinheit von einer angemessenen Totenruhe (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.01.1985, NVwZ 1986, 401 und wohl auch Hess. VGH, Urteil vom 06.07.1966, MDR 1967, 72). Für diese Vorstellung kommt es nicht ausschlaggebend auf die Vorstellung des einzelnen Hinterbliebenen (hier: der Kläger) oder auch des Verstorbenen, sondern maßgebend auf die der Allgemeinheit an. Denn die staatliche Allgemeinheit hat die Menschenwürde, in der auch der Schutz der Totenruhe gründet, zu achten (vgl. auch hierzu den Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen a.a.O. sowie Thiele [Plastinierte "Körperwelten", Bestattungszwang und Menschenwürde], NVwZ 2000, 405, 406). Hierbei gilt das Gebot der Totenruhe für die Aschenreste eines Verstorbenen in gleicher Weise wie für eine Leiche (vgl. OVG Berlin, Urteil vom 28.02.1963, DÖV 1964, 557, 558 m.w.N. auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts). Für die Nichtgewährung der Totenruhe bei einer Aufbewahrung einer Urne in einer Wohnung sprechen schon die Möglichkeit einer jederzeitigen Umsetzung in der Wohnung oder etwa des öfteren Umzugs in eine andere Wohnung (hierauf stellt etwa das OVG Nordrhein-Westfalen [a.a.O.] ab); beides ist mit dem Begriff der *Totenruhe* unvereinbar. Auch die mit einem normalen sozialen Leben verbundenen Begleitumstände einer Wohnungsnutzung erscheinen wenig geeignet zur Wahrung der *Totenruhe*. Aber auch wenn diese hier, wovon das Gericht im Fall der Kläger eher ausgeht, in der Wohnung gewahrt werden sollte, so würde dies deren zumindest teilweise Umwandlung in einen Totenschrein o.ä. bedeuten; der Schutz der Angehörigen in ihrem eigenen Interesse vor der damit verbundenen langfristigen psychischen Belastung ist ebenfalls ein legitimer Sinn des Beisetzungszwangs, auch wenn die Kläger aus ihrer subjektiven Sicht diesen Schutz ablehnen.

Der gesetzliche Bestattungs- bzw. Beisetzungszwang auch für Urnen gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 BestattVO ist zwingend und ohne Ausnahmemöglichkeit (ob dies auch für den Friedhofszwang gilt, bedarf hier keiner Entscheidung). Allein für die sog. Anatomieleichen ist der Bestattungszwang zeitweise suspendiert (siehe § 5 Abs. 3 BestattVO), auch hier hat dann aber die entsprechende Einrichtung nach Abschluss der Untersuchungen die Bestattung zu veranlassen (§ 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.04.1980 [GBl. S. 162] in der Fassung vom 02.10.1998 [GVBl. S. 349]). Eine weitere - aber nicht im rechtlichen Sinne - *Ausnahme* besteht für *Leichen*, deren Tod bereits lange Zeit (Jahrhunderte oder gar Jahrtausende) zurückliegt, also etwa Mumien oder Moorleichen. Diese sind nicht mehr Verstorbene i.S. der §§ 5

Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 BestattVO, unterliegen also keiner Bestattungspflicht mehr, da hier das fortwirkende Persönlichkeitsrechts des Toten aufgrund der langen Zeitdauer erloschen ist (vgl. den Beschluss des VG Trier vom 26.01.1987 - 2 K 212/86 - sowie Benda [Von der Vergänglichkeit zum Plastinat], NJW 2000, 1769, 1770 f.).

Auch das Fehlen einer Ausnahmemöglichkeit vom Bestattungs- bzw. Beisetzungszwang in der BestattVO macht diese nach Auffassung der Kammer nicht verfassungswidrig. Wie bereits ausgeführt, ist die Bestattung bzw. Beisetzung von Toten eine öffentliche Aufgabe, da die Bestattung im Gebot der Achtung der Würde des Menschen verwurzelt ist. Die dementsprechende Beschränkung der Verfügungsfreiheit über die eigene Leiche bzw. deren Aschenreste ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Thiele a.a.O.; Benda a.a.O. S. 1771; Gaedke a.a.O. S. 246 f.). Soweit ersichtlich, wird allenfalls der *Friedhofszwang* für Urnen allgemein als verfassungsrechtlich bedenklich (so wohl Heydt [Anmerkung zur Entscheidung des Hess. StGH vom 03.07.1968, DVBl. 1969, 34 ff.], DVBl. 1969, 38, 41 und auch Spranger a.a.O.) bzw. nur bei Gewährung von Ausnahmemöglichkeiten (darauf stellen der Hess. StGH in seinem Urteil vom 03.07.1968 [DVBl. 1969, 34, 37] und das BVerfG in seinem Beschluss vom 28.02.1979 [a.a.O.] ab) als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen.

Allein das OVG Rheinland-Pfalz (in seinem Beschluss vom 26.03.1987 - 7 E 5/87 -, insoweit nicht abgedruckt in DÖV 1987, 826) scheint auf den ersten Blick auch Ausnahmen vom Bestattungszwang aus verfassungsrechtlichen Gründen für erforderlich zu halten. In Wirklichkeit beziehen sich die Äußerungen aber nur auf den *Friedhofszwang* für Bestattungen. Das ergibt sich einmal aus den in Bezug genommenen Entscheidungen, nämlich der auch hier bereits zitierten des BVerfG (vom 28.02.1979 a.a.O. und der ihr vorausgegangenen des BVerwG); aber auch aus den als gesetzliche Ausnahmebestimmungen angeführte Normen. Der vom OVG Rheinland-Pfalz hierzu angeführte § 4 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vom 04.03.1983, GVBl. [Rheinland-Pfalz] S. 69) regelt nämlich nur die Anlage von und die Bestattung auf privaten Bestattungsplätzen.

Eine Ausnahmemöglichkeit vom Bestattungszwang ist für die Kläger auch nicht durch § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15.05.1934 (RGBl. I. S. 380) eröffnet. Zwar ermöglicht diese Regelung generell eine Ausnahmemöglichkeit von den Regelungen des § 9 Abs. 1 des Gesetzes und damit dem Wortlaut nach auch eine solche vom dort geregelten Beisetzungszwang für Urnen. Dieses Gesetz ist aber, worauf der Vertreter des öffentlichen Interesses bereits zu Recht hingewiesen hat, in Thüringen kein gültiges Recht (mehr). Dieses Gesetz galt zunächst zwar reichseinheitlich und damit auch in Thüringen bzw. sodann in der

DDR. Durch § 18 Abs. 2 Buchstabe c der BestattVO (in ihrer Urfassung) wurden aber sämtliche vor dem 08.05.1945 erlassenen Rechtsvorschriften, die der BestattVO entgegenstehen, aufgehoben. Darunter fiel auch das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15.05.1934, da die BestattVO auch das Recht der Feuerbestattung abschließend regelte. Das Gesetz ist aber auch nicht durch den Einigungsvertrag wieder in Thüringen geltendes Recht geworden. Dieses Reichsgesetz galt in den alten Bundesländern nach Inkrafttreten des GG aufgrund der Vorschriften der Art. 123 ff. GG nur als *Landesrecht* fort (vgl. nur das Urteil des Hess. StGH a.a.O. S. 35) und ist damit nicht auf die neuen Bundesländer erstreckt worden (Art. 8 ff. des Einigungsvertrages regeln nur die Erstreckung von *Bundesrecht* und des Rechts der EU auf die neuen Bundesländer sowie das Fortgelten von Rechtsvorschriften der DDR).

Demgemäss ist die **hilfsweise** erhobene Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Ausnahme-genehmigung bereits unzulässig, da hier mangels Existenz einer rechtlichen Möglichkeit zur Erteilung dazu eine Möglichkeit der Rechtsverletzung der Kläger, die § 42 Abs. 2 VwGO fordert, durch die Nichterteilung ausscheidet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, zu stellen.

Der Zulassungsantrag ist innerhalb zweier Monate nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist beim Verwaltungsgericht Weimar einzureichen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Packroff

Hofmann

Labusch

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000 € festgesetzt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Streitwertbeschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.

Die **Beschwerde** ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, einzulegen.

Die **Beschwerde** ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Packroff

Hofmann

Labusch